

# Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Dienstag, 18. Januar 1949

Nr. 3

## Lebensmittelversorgung

In der Zeit vom 21. bis 31. 1. 1949 können bezogen werden:

**Brot:** (W = Weißbrot, S = Schwarzbrot)

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Fleisch	TSV. Fleisch und Butter
0— 3 J.	1000 S	5	205	305	605
0— 3 J.	150 S	6	206	306	606
0— 3 J.	500 W	7	207	307	607
3— 6 J.	500 W	7	207	307	607
3— 6 J.	1000 S	6	206	306	606
3— 6 J.	700 S	8	208	308	608
6—10 J.	500 W	7	207	307	607
6—10 J.	je 1000 S	8—9	208—209	308—309	608—609
6—10 J.	800 S	10	210	310	610
10—20 J.	500 W	7	207	307	607
10—20 J.	je 1000 S	8—9	208—209	308—309	608—609
10—20 J.	500 S	10	210	310	610
über 20 J.	500 W	7	207	307	607
über 20 J.	je 1000 S	8—9	208—209	308—309	608—609
über 20 J.	800 S	10	210	310	610

Schwerarbeiter 1. Kategorie 250 g auf Abschnitt 175  
 Schwerarbeiter 2. Kategorie 500 g auf Abschnitt 275 und  
 350 g auf Abschnitt 276  
 Schwerarbeiter 3. Kategorie 1000 g auf Abschnitt 375 und  
 400 g auf Abschnitt 376  
 Werdende und stillende Mütter 550 g auf Abschnitt 909

### Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV. Butter	TSV. Brot	TSV. Brot u. Butter
3— 6 J.	50	13	213	113	513
6— üb. 20 J.	je 50	15—16	215—216	115—116	515—516

Schwerarbeiter 1. Kategorie 50 g auf Abschnitt 179  
 Schwerarbeiter 2. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 279, 280 und  
 100 g auf Abschnitt 281 und  
 60 g auf Abschnitt 282  
 Schwerarbeiter 3. Kategorie je 50 g auf Abschnitt 379, 380 und  
 100 g auf Abschnitt 381 und  
 60 g auf Abschnitt 382  
 Werdende und stillende Mütter je 50 g auf Abschnitt 911, 912

### Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.  
 Calw, 14. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

### Erster Fettaufruf für Monat Januar

Für Monat Januar 1949 erhalten Kinder der Normalverbraucher, TSV Getreide, TSV Fleisch und TSV Getreide und Fleisch von 0—6 Jahren

125 g Butter

auf Abschnitt 39 bzw. 139, 340, 435.

Ferner werdende und stillende Mütter

150 g

auf den Abschnitt 902 der Januar-Lebensmittelkarten.

Weiter erhalten Normalverbraucher, TSV Getreide, TSV Fleisch und TSV Getreide und Fleisch über 6 Jahre

125 g Margarine

auf Abschnitt 39 bzw. 139, 340, 435 der Januar-Lebensmittelkarten.

Die Ware kann sofort nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 14. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

### Käse für Monat Januar

Für Monat Januar erhalten Normalverbraucher, TSV in Brot, TSV in Fleisch und TSV in Brot und Fleisch

125 g Käse,

und zwar: je 62,5 g auf Abschn. 36 und 37 bzw. 136 und 137, 336 und 337, 436 und 437 der Januar-Lebensmittelkarten.

Ferner erhalten:

Schwerarbeiter 2. Kategorie 50 g auf

Abschnitt g;

Schwerarbeiter 3. Kategorie 100 g auf

Abschnitt e

der Januar-Zulagekarten.  
 Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.

Calw, 14. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

### Fischversorgung

Der Kreis Calw wird erstmals im laufenden Monat, und zwar bereits in den nächsten Tagen mit Fischzuteilungen rechnen

## Zusammentritt des Kreistags Vereidigung und Verpflichtung der Bürgermeister

Der am 5. 12. 1948 gewählte Kreistag des Kreises Calw tritt am Freitag, dem 28. Januar 1949, um 8.15 Uhr im Rathaus in Calw zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Gleichzeitig werden die Bürgermeister des Kreises vereidigt und verpflichtet.

Die Verhandlungen des Kreistags sind öffentlich.

(Sollte eine Verschiebung der Sitzung notwendig werden, so wird dies in der am 26. 1. 1949 erscheinenden Nummer dieses Blattes bekanntgegeben.)

### Tagesordnung:

1. Vereidigung und Verpflichtung der Mitglieder des Kreistags und der Bürgermeister.
2. Vorbericht über die Aufgaben des Kreisverbands und seiner Organe (Zuständigkeitsfragen).
3. Verwaltungs- und Finanzbericht der Kreisverbandsverwaltung.
4. Satzung über die Zahl der Mitglieder des Kreisrats.
5. Wahl des Kreisrats (und der Stellvertreter).
6. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags.
7. Wahl von 3 Mitgliedern (und Stellvertretern) des Verwaltungsrats der Kreissparkasse.
8. Wahl von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kurverwaltung Bad Liebenzell GmbH.
9. Bestellung von Ausschüssen (Kreiswohnungsausschuß, Kreismarktleistungsausschuß, Kreisernährungsausschuß, Ausgleichsausschuß u. a.).
10. Vorläufige Festsetzung der Kreisumlage 1948 (DM-Zeitraum 21. 6. 1948 bis 31. 3. 1949).
11. Verschiedenes.
12. Aussprache.

können. Laut Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums sind zur Januar-Lieferung

- 50% Salzheringe,
- 20% Marinaden,
- 25% Frischfische und
- 5% Räucherwaren

vorgesehen.

Der Bevölkerung ist damit wieder die Möglichkeit gegeben, ihren Fischbedarf in einwandfreien und preiswerten Qualitäten gegen Markenabgabe decken zu können. Für die Ausgabe sind die Abschnitte

- 40 mit 250 g,
- 42 mit 250 g und
- 44 mit 300 g.

Jeder Versorgungsberechtigte, d. h. Normalverbraucher, TSV in Brot, TSV in Brot und TSV in Brot und Butter über 6 Jahre hat demnach Anspruch auf

800 g Fisch,

und zwar:

800 g bei Salzheringen, geräucherten Heringen, Bücklingen, geräucherten Salzheringen, geräucherten Makrelen, geräucherten Sprotten und geräucherten Stück-Fischen.  
 Oder:

640 g bei Marinaden aller Art, Filets, Anchosen, Fischvollkonserven und Seelachs in Scheiben oder Schnitzeln.  
 Oder:

1120 g bei Frischfischen ohne Kopf.  
 Oder:

1200 g bei Frischheringen mit Kopf und ausgenommen.

Oder:  
1600 g bei Frischfischen mit Kopf und Plattfischen (frisch oder gefroren).  
Calw, 14. Januar 1949.  
Kreisernährungsamt.

#### Speiseöl für Schwerarbeiter für Monat Januar

Schwerarbeiter aller Kategorien erhalten im Monat Januar 1949 Speiseöl, und zwar:

1. Kategorie 60 g auf Abschnitt 171,
2. Kategorie 160 g auf Abschnitt 271,
3. Kategorie 270 g auf Abschnitt 371

Die Ware kann nach örtlichem Aufruf bezogen werden.  
Calw, 14. Januar 1949.

Kreisernährungsamt.

#### Seifenversorgung

a) Alle Personen erhalten für den Monat Dezember 1948 1 Stück Schwimmseife, Kinder bis zu 3 Jahren erhalten zusätzlich 1 Stück Feinseife;

b) PDRs erhalten für die Monate November-Dezember 1948 2 Stück Schwimmseife, Kinder bis zu 3 Jahren erhalten zusätzlich 2 Stück Feinseife.

Die Ausgabe erfolgt nach örtlichem Aufruf für die Personengruppen a) auf den Abschnitt I der deutschen Lebensmittelkarte vom Monat Dezember 1948, Kinder bis zu 3 Jahren auf den Abschnitt II K I der deutschen Lebensmittelkarte vom Monat Dezember 1948; b) auf den Abschnitt I der Lebensmittelkarte für PDRs vom Monat Dezember 1948, Kinder bis zu 3 Jahren auf den Abschnitt K I II der Lebensmittelkarte für PDRs vom Monat Dezember 1948.

Kreiswirtschaftsamt.

#### Rasierseife-Versorgung

Auf den Abschnitt „M“ der Männerraucherkarte vom IV. Quartal 1948 (Oktober bis Dezember 1948) kann bei den Einzelhandelsgeschäften des Kreises 1 Stück Rasierseife bezogen werden.

Kreiswirtschaftsamt.

#### Eröffnung von Handwerksbetrieben

Die Eröffnung eines selbständigen Handwerksbetriebs als stehendes Gewerbe ist nach § 1 der Handwerksordnung nur den in die Handwerksrolle eingetragenen Personen gestattet. Als Bestätigung der Eintragung in die Handwerksrolle wird von der Handwerkskammer eine Handwerkskarte ausgestellt. Die Eröffnung eines Gewerbebetriebs ist nach § 14 Gewerbeordnung bei der Gemeindebehörde anzumelden. Bei dieser Anmeldung ist die Handwerkskarte mit einzureichen. Die Bürgermeisterämter sind vom Landratsamt angewiesen worden, Anmeldungen von Handwerksbetrieben, denen die Handwerkskarte nicht beiliegt, zurückzuweisen, die Vorlage der Handwerkskarte zu fordern und die Eröffnung des Handwerksbetriebs vor deren Vorliegen zu verbieten. Handwerksbetriebe, die ohne Eintragung in die Handwerksrolle eröffnet werden, haben mit Bestrafung und Schließung des Betriebs zu rechnen.

Landratsamt.

#### Umtausch von Kleinpflanzertabak der Ernte 1948

1. Kleinpflanzer, welche die Absicht zum Umtausch ihrer Tabakernte dem Zollamt angemeldet und von diesem eine Ausweiskarte erhalten haben, können den Umtausch nunmehr bei den Firmen Zigarrenfabrik Schnee u. Co., Nordstetten bei Horb a. N., und Burger Söhne K.G., Schweizer-Stumpfenfabrik, Spaichingen, vollziehen.

2. Der Umtausch erfolgt in den Betriebsräumen dieser Firmen. Örtliche Tabakannahmestellen werden in diesem Jahre nicht eingerichtet.

3. Der Umtausch wird in der Zeit vom 17. 1. 1949 bis 11. 2. 1949 vorgenommen.

## Die Kreisselbstverwaltung

### Die Aufgaben des Kreisverbands und seiner Organe

Von Fr. Hilberer

#### I.

Der Landtag für Württemberg-Hohenzollern hat im Dezember v. J. eine neue Kreisordnung beschlossen. Dieses Gesetz wird in Bälde verkündet werden und in Kraft treten.

Es wäre eine dankbare Aufgabe, in einer größeren Abhandlung die Grundzüge des neuen Kreisrechts darzustellen und einen Überblick über die Grundlagen der Verwaltung im Kreis im allgemeinen sowie über die Wesenszüge und Grundsätze der Organisation der Staatsverwaltung im Kreis (Landratsamt, staatliche Sonderverwaltungen) und der Kreisselbstverwaltung (Kreisverbandsverwaltung) im besonderen zu geben. Sehr interessant wäre in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung aufzuzeigen, die das Kreisrecht bei uns in Württemberg seit der Bezirksordnung von 1906 genommen hat, und die neue Kreisordnung für Württemberg-Hohenzollern mit der für Württemberg-Baden von 1946 zu vergleichen. Im Rahmen dieses Beitrags kann dies jedoch nicht geschehen.

Diese Arbeit will bewußt nur die wichtigsten Züge der Kreisselbstverwaltung vor Augen führen und sich dabei absichtlich noch weiter beschränken: auf die Aufgaben des Kreisverbands (Kreises) und seiner Verwaltungsorgane. Auf die übrigen umfangreichen Bestimmungen über die Verwaltung des Kreisverbands, sein eigenes Gesetzgebungsrecht und die Vorschriften über seine Wirtschaftsführung (Haushaltsführung, Vermögensverwaltung) sowie über die Staatsaufsicht will sie nicht näher eingehen; sie streift sie nur ab und zu.

Der Verfasser ist sich der Vorläufigkeit und Unvollständigkeit der Arbeit voll und ganz bewußt. Er veröffentlicht sie trotzdem, weil er mit diesen Ausführungen bei möglichst vielen Lesern Interesse für die Angelegenheiten des Kreises und die Tätigkeit des demnächst zusammentretenden neuen Kreistags sowie die kreiskommunale Stellung und Arbeit des Landrats wecken möchte.

#### II.

#### Allgemeines über die Kreisselbstverwaltung

Unser Land ist in Kreise eingeteilt. Der Kreis ist der Verwaltungsbezirk des Landratsamts (= allgemeine staatliche Verwaltungsbehörde der unteren Stufe).

Sämtliche Gemeinden des Kreises bilden miteinander den Kreisverband, der die Bezeichnung „Kreis ...“ führt. Frü-

Die Sammelstellen sind in dieser Zeit an jedem Werktag (ausgenommen samstags) von 8—12 und 14—17 Uhr geöffnet.

4. Tabakzusendungen mit der Post müssen spesenfrei erfolgen. Die Rücksendung des Feinschnitts geschieht dann unter Nachnahme.

5. Die Wahl der Umtauschstelle steht dem Kleinpflanzer frei.

6. Beim Umtausch des Kleinpflanzer-tabaks ist die zollamtliche Ausweiskarte der Umtauschfirma einzureichen.

7. Der Kleinpflanzer erhält für je 1 kg abgelieferten Rohtabak 300 g Rauchtobak (Feinschnitt).

8. Das Mindestgewicht des zum Umtausch abgelieferten Rohtabaks beträgt 1 kg. Je angemeldete Pflanze können höchstens 60 g Rohtabak abgeliefert werden.

9. Der beim Umtausch ausgegebene Feinschnitt wird zum Kleinverkaufspreis von 20.— DM für 1 kg versteuert.

10. Für den abgelieferten Rohtabak wird von den Umtauschfirmen 1.50 DM je kg vergütet.

11. Tabak von nicht marktfähiger Beschaffenheit kann vom Umtausch zurückgewiesen werden.

Hauptzollamt Rottweil.

her nannte man den Kreisverband „Amtskörperschaft“.

Der Kreisverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (also eine eigene Rechtspersönlichkeit), mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattet. Er ist in mancher Beziehung die „größere Gemeinde“. Die alten württembergischen Amtskörperschaften waren ursprünglich und noch bis nach dem ersten Weltkrieg reine Gemeindeverbände. Infolgedessen setzte sich auch ihr Organ, die Amtsversammlung, nur aus Gemeindevertretern (Bürgermeister, Gemeinderäte) zusammen. Seit dem ersten Weltkrieg aber hat sich der Kreisverband aufgabenmäßig vom reinen Gemeindeverband weg zur Gebietskörperschaft hin entwickelt. In Württemberg-Hohenzollern stellt er nach der neuen Kreisordnung auch heute noch eine Mischform von Gemeindeverband und Gebietskörperschaft dar. Württemberg-Baden hat ihn in seiner Kreisordnung von 1946 bereits zur öffentlichen Gebietskörperschaft erklärt; dort hat es also der Einwohner und Bürger mit 4 Gebietskörperschaften zu tun: Gemeinde, Kreis Land (und Bund).

Der Kreis bekommt heute seine Aufgaben nicht mehr allein durch die Gemeinden (als „größere oder verlängerte Gemeinde“), sondern erhält auch wichtige eigene Aufgaben durch den Staat zugewiesen und bekommt daneben Staatsaufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen. Der nächste Abschnitt zeigt das näher. Der Kreisverband bleibt aber nach wie vor mit den Gemeinden dadurch eng verbunden, daß die Art seiner Aufgaben zu einem Teil der Gemeindeaufgaben ähnlich ist, und daß er seinen durch eigene Einnahmen oder Leistungen des Landes nicht gedeckten Finanzbedarf auf die Gemeinden umlegt (Kreisumlage). Seiner neuen Stellung entsprechend haben sich auch Aufgabe und Stellung der Mitglieder des Vertretungsorgans, des Kreistags, gewandelt. Sie sollen nicht mehr allein die Gemeindeinteressen wahren, sondern die Verbindung des Kreistags und der Kreisverwaltung sowohl zu der Bevölkerung als zu den Gemeinden herstellen und beide, Bevölkerung und Gemeinde, repräsentieren. Die Uebergangslösung der Jahre 1946/48 hat schon sehr deutlich in diese Richtung gewiesen. Hoffen wir, daß sich auch die Mitglieder des neuen Kreistags in der vor ihnen liegenden Amtsperiode bald und gründlich in die neue Aufgabenstellung des Kreises und des Kreistags einleben.

Das Selbstverwaltungsrecht der Kreise wird vom Staat (ebenso wie das der Gemeinden und Zweckverbände) im Interesse einer wirkungsvollen Ausgestaltung der Demokratie und eines gesunden Staatsaufbaus anerkannt und geschützt. Selbstverständlich nur solange, als das Wirken des Kreisverbands im Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen steht. An ihnen und am Gemeinwohl findet das Selbstverwaltungsrecht seine Grenzen vor. Die kommunale Selbstverwaltung darf keine das Gesamtwohl außer acht lassende eigenständige Sonderpolitik treiben. Es darf auch keine Atmosphäre grundsätzlichen Mißtrauens und grundsätzlicher Gegensätzlichkeit gegen den Staat aufkommen. Auf der andern Seite darf der Staat bei seiner Gesetzgebungsarbeit und bei der Ausübung der Aufsicht über die Selbstverwaltungsorgane die beim deutschen Volke tief verwurzelten Grundsätze echter Selbstverwaltung nie mißachten, sondern hat die Selbstverwaltung zum gemeinen Nutzen nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Der Staat hat insbesondere auch bei der Zuweisung von Steuerquellen und der Verteilung des Steueraufkommens dafür zu sorgen, daß die Gemeinden und Kreise in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen (Finanzausgleich). Beide, Staat und Selbst-

Verwaltungskörper, dürfen in keinem Zeitpunkt vergessen, daß sie sich bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben ergänzen und unterstützen sollen und daß sie nie Selbstzweck werden dürfen; denn sie haben ja beide letzten Endes nur eine dienende Rolle. Beschränken und ergänzen sie sich in genannter Weise, so ist dem Volke am besten gedient.

Der Kreisverband hat auch ein eigenes Kreisgesetzgebungsrecht. Er kann seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze durch Satzungen regeln; diese sind allgemeine Anordnungen mit Gesetzeskraft und sind von jedermann zu befolgen. (Sie dürfen nicht mit den kreispolizeilichen Verordnungen verwechselt werden die vom Landratsamt erlassen werden.)

Für die Wirtschaftsführung des Kreises (Haushaltsführung, Vermögensverwaltung) gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über Gemeindeführung sinngemäß. Daß der Kreisverband seinen Aufwand, soweit er nicht durch Leistungen des Staats und andere Einnahmen gedeckt ist, auf die Gemeinden umlegt, haben wir bereits erfahren.

Organe des Kreisverbands sind der Kreistag, der Kreisrat (und etwaige Verwaltungsausschüsse mit Entscheidungsbefugnissen) sowie der Landrat. Ueber ihre Aufgaben erfahren wir in Abschnitt IV Näheres.

Geschäftsleitender Verwaltungsbeamter des Kreisverbands ist der Kreisamtmann (bisher Kreispfleger). Er und die weiteren zur Durchführung der Aufgaben des Kreisverbands erforderlichen Beamten Anstellten und Arbeiter werden von den Organen des Kreisverbands selbst bestellt; der Staat wirkt hierbei nur mit soweit dies besonders bestimmt ist.

Die Verwaltung des Kreisverbands wird am Sitz des Landratsamts geführt. — Die Aufsicht über die Kreisverbände führt das Innenministerium das in Fällen von besonderer Bedeutung den Landesauschuß für Kreisverbandsaufsicht hören kann.

Die Vorschriften der Kreisordnung über die Rechtsmittel sichern nach Grundsätzen, die dem Charakter des Rechtsstaats entsprechen, sowohl den zum Kreisverband gehörenden Gemeinden als den von Verfügungen und Entscheidungen der Kreisverbandsverwaltung betroffenen Personen den notwendigen Rechtsschutz.

### III.

Ehe nun die Aufgaben des Kreisverbands behandelt werden, wird ganz kurz auf den Wirkungsbereich der Gemeinden eingegangen, da sich einerseits Kreisverband und Gemeinden in vieler Beziehung zu ergänzen haben und weil andererseits die Selbstverwaltung der Gemeinden gegenüber der der Kreisverbände primär ist, d. h. Vorrang hat.

In den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden, der sich in freiwillige und Pflichtaufgaben gliedert und der von den Gemeinden in eigener Verantwortung verwaltet wird, fallen nach der Verfassung neben der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindebetriebe alle öffentlichen Aufgaben, die nicht nach gesetzlicher Vorschrift anderen Stellen ausdrücklich zugewiesen sind oder auf Grund gesetzlicher Vorschrift von anderen Stellen übernommen werden, insbesondere der Bau und die Pflege von Straßen und Wegen, das Verkehrswesen, die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas und Strom, die Ortspolizei (ohne Vollzugsdienst, der in Südwürttemberg verstaatlicht ist), der Feuerschutz, die örtliche Kulturpflege, das Schulwesen und die Wohlfahrtspflege. Auf den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden, der die örtliche Behandlung einer Reihe von Staatsverwaltungsaufgaben umfaßt (z. B. Standesamt, Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung, Ratschreiberei, Sühneamt, Gemeindegericht, Wohnungsbehörde) braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen zu werden, da er mit dem Wirkungsbereich des Kreisverbands nicht konkurriert, wie dies beim

eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden der Fall ist.

Die eigenen, freiwilligen und Pflichtaufgaben verwalten die Gemeinden, wie wir schon oben erfahren haben, unter eigener Verantwortung; sie sind dabei nur der Rechtsaufsicht des Staats unterworfen. Die übertragenen Pflichtaufgaben dagegen haben die Gemeinden nach Anweisungen des Staats zu erfüllen, d. h. der Staat übt hier nicht nur Rechts-, sondern Fachaufsicht.

Die drei Arten von Aufgaben, a) eigene freiwillige Aufgaben, b) eigene Pflichtaufgaben, c) übertragene Pflichtaufgaben, finden wir auch bei den Aufgaben des Kreisverbands, von denen die Leser in der nächsten Nummer Näheres erfahren.

### An die Bevölkerung!

Die nachstehend aufgeführten Personen werden gesucht. Jedermann, insbes. alle Verschleppten und umgesiedelten Personen, die den Gesuchten in Lagern oder sonstwo begegnet sind oder über den Aufenthalt oder sonstige Tatsachen, die zur Ermittlung derselben führen können, Auskunft zu geben vermögen, wird aufgefordert, dies unverzüglich dem Landratsamt Calw mitzuteilen.

1. Pruchniewicz Mieczyslaw, Pole, geb. 15. 11. 15, Sohn des François und der Katherine, war während der Besetzung im Kriegsgefangenenlager Germersheim. Er soll sich zur Zeit in der franz. Besatzungszone befinden.

2. Basalaj Aleksey, geb. 1. 1. 27 in Koziky-Bielorusland, der sich in einem Lager für verschleppte Personen in Deutschland befinden muß.

3. Sklodowski Pawel, Pole, geb. 7. 7. 1895 in Kronstadt (Rußland). Sohn des Piotr und der Petronela. Er wurde nach Auschwitz deportiert, kam dann in das Arbeitslager 17 in Neckatelz (? Neckarelz, Baden). Er könnte sich zur Zeit in einem Verschleppten-Lager der franz. Zone befinden.

4. Raczynski Czeslaw, Pole, geb. 6. 11. 1911 in Bialystok, Sohn des Karol und der Maria geb. Korecki. Er soll sich in Bechtelheim, Hindenburgstr. 6, Kreis Worms, bei Fritz Antoni aufgehalten haben. Später soll er nach der französischen Zone geflüchtet sein.

5. Berger Samuel, geb. 3. 7. 1890 in Sieniewe, Polen; am 30. 7. 42 deportiert.

6. Berger Bella geb. Schwartz, geb. im September 1898 in Pzemmil, Polen; am 1. 8. 1942 deportiert.

7. Berger Max, geb. 13. 4. 1932 in Paris XII; am 18. 8. 1942 deportiert.

Berger Helene, geb. 17. 9. 1929 in Paris XII; am 19. 8. 1942 deportiert.

Alle Obengenannten sind franz. Staatsangehörige; der Ort in Deutschland, nach dem sie deportiert wurden, ist unbekannt.

8. Shechan James Franzose, geb. 3. 3. 1919 in Mondicourt (Pas-de-Calais). Er soll sich angeblich in der französischen Besatzungszone aufhalten, wahrscheinlich ist er in einer Dienststelle beschäftigt.

9. Cziminski Marian, Pole, geb. 14. 6. 1928 in Lodz. Er muß sich in der französischen Zone befinden. Seine Mutter Jozefa Oziminski, die in Lodz wohnhaft ist, verlangt, daß er nach Polen zurückkehrt.

10. Makuch Czeslaw, Pole, geb. 20. 7. 1925 in Kostopole, Polen; Sohn des Stanislaw und der Maria geb. Adamezyk.

11. Kuschnir Lewko, Ukrainer, geb. 1927 in Drohobetsch-Uniatvez; Sohn des Nikolai und der Julia.

Nora, Guerrino, geb. in Deutschland am 12. 5. 1914, Sohn des Giovanni und der Angelica geb. Pra. Diese Person war Feldwebel beim 3. Gebirgsartillerie-Regiment, Abteilung für Munition und Verpflegung, Zug Julia.

## Staatskommissariat für die politische Säuberung

### Kreisuntersuchungsausschuß Calw

Nachstehend werden gem. Anordnung des Herrn Staatskommissars für die politische Säuberung die Namen von in den nächsten Sitzungen beim Kreisuntersuchungsausschuß Calw zur Verhandlung anstehenden Fälle bekanntgegeben. Tatsachen, die den Betroffenen entlasten oder belasten, sind dem Kreisuntersuchungsausschuß unverzüglich durch entsprechende schriftl. Erklärung mitzuteilen.

Bäuerle Gustav, Hirsau; Bach Dr. med. Karl-Heinrich, Nagold; Deschner Lothar, Neuenbürg; Muth Dr. Heinz, Calw; Boger Franz, Niebelsbach; Metzger Eugen, Simmersfeld; Pfisterer Richard, Enzklösterle; Seeger Georg, Nagold; Ploch Max, Neuenbürg; Dorn Dr. Erwin, Charlottenhöhe; Wahl Ursula, Nagold; Baier Eugen, Altensteig; Barth Ludwig, Calw; Lutz Michael, Oberreichenbach; Bätzlen Karlhans, Hirsau; Bechtold Friedrich, Stammheim; Bechtold Karl, Stammheim; Bienz Friedrich, Herrenal; Bienz Heinz, Herrenal; Blindt Hermann, Nagold; Beck Karl, Stammheim; Ebert Erika, Neubulach; Klempf Alfred, Calw; Boger Wilhelm, Wildbad; Bott Adolf, Calmbach; Bott Gustav, Calmbach; Bott Wilhelm, Wildbad; Braun Albert, Herrenal; Bräuning Gustav, Stammheim; Braun Otto, Enzklösterle; Breidenbach, Johanna, Herrenal; Breuning Franz, Neuenbürg; Brock Robert, Hirsau; Buck Hermann, Calw; Brucker Karl, Nagold; Bruder Karl, Rotfelden; Bühler Karl, Spielberg; Bürkle Johannes, Martinsmoos; Burghard Oscar, Schömberg; Burkhardt Willi, Höfen/Enz; Burkhardt Jakob, Naislach; Burkhardt Wilhelm, Höfen/Enz; Cagol Otto, Conweiler; Dieterich Ernst Th., Calw; Dengler Johannes, Stammheim; Dahler Karl, Berneck; Dambacher Hermann, Altensteig; Deckert Hans, Langenbrand; Deuble Hermann, Wildberg; Dierstein Hanna, Simmersfeld; Dittus Christian, Hirsau; Dürr Fritz, Calmbach; Dürr Gottlob, Ebhausen; Dunker Ludwig, Nagold; Kenpler Friedrich, Oberreichenbach; Vögele Dr. Kurt, Nagold; Faas Ernst, Grunbach; Faas Eugen, Langenbrand; Losch Friedrich, Wildbad; Neuffer Hermann, Egenhausen; Ehinger Dr. Hans, Neuenbürg; Eitel Wilhelm, Calmbach; Engel Fritz, Ostelsheim; Eichele Wilhelm, Bad Liebenzell; Eßlinger Heinrich, Überberg; Eppler Wilhelm, Altensteig; Wochele Alfred, Wildberg; Nagel August, Bad Liebenzell; Quade Dr. Karl, Wildbad; Kröner Adolf, Sulz/Kr. Calw; Kneißler Paul, Erntsmühl; Naß Gertrud, Wildbad; Beideck Karl, Neuenbürg; Seyfried Hans, Calmbach; Schneider Hermann, Engelsbrand; Kühnle Paul, Gechingen; Pfeiffer Ernst, Calw; Roth Hedwig, Niebelsbach; Schlanderer Friedrich, Unterreichenbach; Fahrbach Wilhelm, Wildbad; Feiler Rudolf, Dobel; Finter Otto, Nagold; Fischer Friedrich, Bad Teinach; Flattich Erich, Calw; Fleitz Karl, Wildberg; Flohr Wilhelm, Neuenbürg.

### Ausgewiesenen-Ausweise

Die vom Landratsamt (Umsiedlungsamt) Calw ausgestellten Ausgewiesenen-Ausweise Nr. 26 294, ausgestellt für Erich Bolz, Wildbad, und Nr. 26 295, ausgestellt für Maria Bolz, Wildbad,

sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt.

Calw, 12. Januar 1949.

Landratsamt  
— Umsiedlungsamt —

### Meldung der Vertrauensmänner der Ausgewiesenen

Es wird daran erinnert, daß die Meldung der gewählten Vertrauensmänner der Ausgewiesenen baldigst an den Kreisvertrauens-

ensrat über das Umsiedlungsamt Calw zu erfolgen hat. Letzter Termin 25. Januar 1949.

Der Kreisvertrauensrat.

Inhalt der letzten Nummern  
des Journal Officiel

Nr. 219/220 vom 19./23. 11. 1948 (Eingang  
beim Landratsamt am 25. 11. 1948).

Verordnungen.

Verfügungen und Anordnungen  
des Commandement en Chef  
Français en Allemagne

Anordnung Nr. 105 des Commandement en Chef  
vom 30. Oktober 1948 über die Übertra-  
gung von Befugnissen. S. 1783.

Verordnung Nr. 190. Berichtigung. S. 1784  
Gesetz Nr. 60 der amerikanischen Militär-  
regierung. S. 1785.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1790.  
Amtliche Bekanntmachungen. S. 591.

Nr. 221/222 vom 26./30. Nov. 1948 (Eingang  
beim Landratsamt am 2. Dez. 1948).

Anordnung E 6 vom 22. November 1948 be-  
treffend Abänderung der Anordnung E 5  
über die Regelung der Herstellung und  
Verteilung von Fertigfabrikaten der  
mechanischen und elektrischen Industrie.  
S. 1791.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1793.

Unsere Verkaufsstellen. S. 1794.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 603.

Nr. 223 vom 3. Dezember 1948 (Eingang  
beim Landratsamt am 6. Dezember 1948).

Verfügung Nr. 95 vom 9. Oktober 1948 be-  
treffend Abänderung der Verfügung  
Nr. 218 vom 10. Juni 1947 über die vom  
Commandement en Chef Français en  
Allemagne gemäß Art. 3 der Verordnung  
Nr. 95 vom 9. Juni 1947 vorbehaltenen  
Gebiete. S. 1795.

Anordnung Nr. 107 vom 15. November 1948  
betreffend Übertragung von Befugnissen  
an den Secrétaire Général. S. 1796.

Unsere Veröffentlichungen. S. 1797.

Unsere Verkaufsstellen. S. 1798

Amtliche Bekanntmachungen. S. 615.

Landratsamt.

#### Kreisinnungsverband Calw

Für Lehrverträge, die verspätet  
beim Kreisinnungsverband eingehen, also  
nach Ablauf des dritten Monats seit Beginn  
der Lehrzeit (Probezeit), sind Zuschläge  
zur normalen Einschreibgebühr zu ent-  
richten. Diese Regelung ist auf Veranlas-  
sung der Handwerkskammer mit Genehmi-  
gung des Wirtschaftsministeriums erfolgt.  
Es werden deshalb die Handwerksbetriebe  
ersucht, die Lehrverträge rechtzeitig ab-  
zuschließen und in doppelter Fertigung  
dem Kreisinnungsverband einzureichen. Für  
Meistersöhne im väterlichen Betrieb genügt  
eine Lehranzeige in doppelter Fertigung.

Ein Abendkurs im Fachzeichnen fürs  
Schreinerhandwerk wird bei ge-  
nüglicher Beteiligung in Nagold durch-  
geführt. Vorgesehen ist wöchentl. 1 Abend  
mit 2 Unterrichtsstunden, zusammen ca. 10  
Abende. Interessenten wollen ihre An-  
meldung bis spätestens 26. Januar bei  
Herrn Gewerbelehrer Henne oder Herrn  
Schreinermeister Otto Waidelich, beide  
in Nagold, tätigen.

#### Rotes Kreuz Württemberg-Hohenzollern Kreiskomitee Calw

Abgegebenes Geld und Wert-  
sachen in amerikan. GfSch. Nach den vie-  
len Meldungen sei mitgeteilt, daß in den  
Listen mit 70 000 Namen nur wenige vom  
Kreis enthalten waren. Diese sind gemeldet,  
ob bereits Antwort direkt an sie kam, ist  
hier nicht bekannt. — Die Anfragen, wenn  
die anderen Kameraden mit ihren berech-  
tigten Ansprüchen einen Bescheid erhalten,  
die nicht in den Listen sind, kann ich bis  
jetzt nur so beantworten, daß ich dem Rot-  
Kreuz-Präsidium in Bayern die Namen die-  
ser Kam in einer Extra-Liste anbot. Bis  
heute kam darauf immer noch kein Be-

#### Wichtig für Handel, Handwerk und Industrie

Das Wirtschaftsministerium — Landes-  
wirtschaftsamt — teilt mit: Eine weitere  
Erschwerung in der Versorgung mit elek-  
trischer Energie, und zwar sowohl in der  
Bereitstellung der Leistung, als auch der  
Energienmenge ist eingetreten, einerseits  
durch den Ausfall einiger Dampfkraft-  
werke infolge Maschinenschadens und an-  
dererseits infolge des durch die Wetterlage  
bedingten Erzeugungsrückganges bei den  
Wasserkraftwerken. Aus diesem Grunde  
hat der Chef der Production industrielle  
mit Anordnung T 12 für die Abnehmer der  
Verbrauchergruppen „Handel, Handwerk  
und Industrie“ ab 1. 1. 1949 und bis auf  
Widerruf einen Verringerungskoeffizienten  
von 0,8 eingeführt. Den Abnehmern der  
Gruppen Handwerk und Industrie, die einen  
Teil ihres Kontingents während der tarif-  
lichen Nachtzeit verbrauchen, wird eine  
Kontingenterhöhung für den Nachtstrom-  
verbrauch zugestanden. In Durchführung  
dieser Anordnung darf ab 1. 1. 1949 und  
bis auf Widerruf

a) jeder Abnehmer der Gruppe „Handel“  
nur 80% des für seinen Handelsbetrieb  
festgelegten Kontingents in Anspruch neh-  
men;

b) jeder Abnehmer der Gruppen „Hand-  
werk und Industrie“, wenn er nur Tag-  
strom verbraucht oder keinen Doppelarif-  
zähler besitzt, nur 80% seines handwerks-  
oder Industriekontingents in Anspruch  
nehmen;

c) jeder Abnehmer der Gruppen „Hand-  
werk und Industrie“, der einen Doppeltarif-  
zähler besitzt und einen Teil des Verbrauchs  
in die tarifliche Nachtzeit (tägl. 21 Uhr  
bis 6 Uhr sowie bei Sonderabnehmern zu-  
sätzlich Sonnabend 13 Uhr bis Montag 6 Uhr)  
legt, einen Tag- und Nachtverbrauch nach  
folgender Formel haben:

$$\text{Tagverbrauch} + \frac{\text{Nachtverbrauch}}{1,25} = 0,8 \cdot \text{Kontingent}$$

Der Koeffizient ist in allen Fällen auf  
das gesamte Gewerbekontingent, also auf  
Grund- und Zusatzkontingent anzuwenden.

Beispiele:

Kontingent (Grund + Zusatz) = 100 KWh;

Tagverbrauch = 0, zulässiger Nachtver-  
brauch = 100 KWh;

Nachtverbrauch = 0, zulässiger Tagver-  
brauch = 80 KWh;

Tagverbrauch = 40 KWh, zulässiger Nacht-  
verbrauch = 50 KWh.

#### Eisenbezugsmarken rechtzeitig einlösen

Das Wirtschaftsministerium — Landes-  
wirtschaftsamt — teilt mit: Die Eisen-  
bezugsmarken des Landes Württemberg-  
Hohenzollern mit dem Aufdruck „2. Halb-  
jahr 1948“ müssen bis 31. 1. 1949 beim Eisen-  
handel eingelöst werden. Der Eisengroß-  
handel rechnet mit dem LWA, bis späte-  
stens 10. 2. 1949 ab. Nach diesem Zeitpunkt  
sind Eisenbezugsmarken mit dem Aufdruck  
„2. Halbjahr 1948“ verfallen.

scheid! Ich gebe an dieser Stelle wieder  
Nachricht!

30 000 Feldpostnummern — An-  
gabe von Heimkehrern dieser Nummern!  
Von den vielen Anfragen in der Sache  
konnten bis jetzt über 80% zustimmend er-  
ledigt werden. Nur die FPNr. der Truppen  
in Stalingrad und in Rumänien sind in der  
Liste sehr schwach vertreten. — Manchen  
Angehörigen konnten bis zu 5 Heimkehrer-  
Nummern genannt werden. Wer sich noch  
nicht erkundigt hat, frage sofort an beim  
Kreismat für Suchdienst, Landratsamt Calw.  
Bei so manchen Schreiben dieser Art konnte  
festgestellt werden, daß der seit Jahren  
nicht mehr Schreibende auch heute noch  
nicht in der amtlichen Suchkartei läuft!  
Drum alle Vermisste — soweit es noch im-  
mer nicht geschehen — auf dem zuständ.  
Bürgermeisteramt anmelden.

Entlassungsgeld! Öfters wird von  
Heimkehrern Entlassungsgeld schriftl. an-

gefordert, weil sie glauben, ihre Anwesen-  
heit ist bei der Abholung nicht notwendig.  
Diese Ansicht ist deshalb schon irrig, weil  
ja jeder Heimkehrer sowieso sich in Calw  
anmelden muß, und zwar beim Commissa-  
riat de la Sûreté, beim Umsiedlungsamt  
und wenn er vom ehemal. Kreis Calw ist,  
beim Arbeitsamt. Dabei kommt er gleich  
mit auf die Rot-Kreuz-Geschäftsstelle Calw,  
Landratsamt, um sein Geld abzuholen und  
den Empfang selbst zu bescheinigen. Die  
Angaben, die dabei gemacht werden müs-  
sen, kann die Frau oder sonst ein Beauf-  
tragter ja doch nicht beantworten. — Wenn  
jemand beauftragt wird zur Abholung, muß  
eine aml. beglaubigte Vollmacht vorgelegt  
werden, ohne diese wird künftig kein Geld  
mehr ausbezahlt, weil die oft versprochene  
Nachsendung der Vollmacht sich sehr ver-  
zögert. So aber geht es nicht weiter, weil  
dadurch die Abrechnung mit der Haupt-  
kasse unmöglich ist.

Welcher Unteroffizier aus dem  
Kreis Calw war im März 1945 in Eßlingen  
in Garnison und ist von dort mit dem  
Marschbatl. 409 am 21. 3. 45 nach Tschechien  
verlegt worden. Er sollte einen Kam. Wer-  
ner Hack, geb. 26. 11. 27 vermutl. aus Ulm  
kennen? Um Zuschriften wird gebeten.

Spendet weiterhin Kleider, Wäsche,  
Schuhwerk, Geschirr, Besteck für ganz  
dringende Fälle! Herzl. Dank für die letz-  
ten Spenden und 3. Sendung von „Un-  
bekannt“, Grunbach!

#### Forstamt Langenbrand

Am Hörnlesbergsträßchen (zwischen Calm-  
bach und Bühlhof in Abtlg. 52) ist eine  
Stützmauer neu zu errichten.

1. Fundament: 0,8 m hoch, 0,9 m breit, 16 m  
lang = 11 cbm.

2. Mauer: 1,7 m hoch, 0,7 m breit, 16 m lang  
= 19 cbm.

Die Ausführung hat in Beton mit 3 bzw. 4  
Sack Zement je cbm und Flußkies zu er-  
folgen.

3. Abräumen der Baustelle, 30 cbm.

4. Wiederherstellung der verletzten Vor-  
lage, 15 qm.

5. Überschotterung, 15 qm.

Die Baustelle wird durch Revierförster  
Günther Bühlhof auf Anfordern vorgezeigt.  
Angebote werden erbeten an das Forst-  
amt.

#### Evangelische Gottesdienste in Calw

3. Sonntag n. d. Erscheinungsfest, 23. Jan.:

9.00 Uhr Christenlehre für die Söhne.

9.00 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus.

10.00 Uhr Gottesdienst im Vereinshaus.

10.00 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus.

Dienstag, 25. Januar:

20.00 Uhr Vereinshaus (Bachsaal) Vortrag  
von Missionsschwester Elisa-  
beth Bühler über ihre Missions-  
arbeit in Kamerun.

Mittwoch, 26. Januar:

8.00 Uhr Schülertagesdienst.

8.30 Uhr Betstunde.

Donnerstag, 27. Januar:

Anstelle der Bibelstunde

20.00 Uhr Lichtbildervortrag von Diako-  
nische Klara Körner über das  
Diakonissenwerk.

#### Evangelische Gottesdienste in Neuenbürg

Sonntag, 23. Januar:

8.30 Uhr Christenlehre (Söhne).

9.30 Uhr Hauptgottesdienst Neuenbürg  
(Seifert).

10.30 Uhr Jugendgottesdienst.

15.00 Uhr Alternachmittag Waldrennach  
(Seifert).

Mittwoch, 26. Januar:

8.00 Uhr Frühgottesdienst.

20.00 Uhr Bibelstunde Waldrennach  
(Jäger).

Donnerstag, 27. Januar:

20.00 Uhr Bibelstunde Neuenbürg.

21.00 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Landratsamt Calw Verwaltung u. Anzeigen-  
annahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.